

Versammlungs- und Wahlordnung des FÖJ-AKTIV e.V.



§1 Zweck der Versammlungs- und Wahlordnung

1. Durch diese Ordnung soll gewährleistet werden, dass die Mitgliederversammlung des FÖJ-AKTIV e.V. möglichst einheitlich verfährt.
2. Durch diese Ordnung soll gewährleistet werden, dass anfallende Wahlen im FÖJ-AKTIV e.V. möglichst einheitlich und reibungslos ablaufen.

§2 Ordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird gemäß Satzung einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen.

(2) Mitglieder der Mitgliederversammlung

Als Teilnehmer*in der Mitgliederversammlung gilt jede (ggf. auch digital) anwesende natürliche Person. Gäste sind ausdrücklich zugelassen. Stimmberechtigt sind Voll- und Ehrenmitglieder nach § 5 der Satzung.

Vollmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung und können dies nach Satzung §8 Abs. 3 für bis zu zehn andere Mitglieder übertragen bekommen.

(3) Aufgaben und Befugnisse der Versammlungsleitung

Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird eine Versammlung von demjenigen*derjenigen geleitet, der*die diese einberuft. Dies umfasst:

- a) Eröffnung der Versammlung
- b) Begrüßung
- c) Führung einer Anwesenheitsliste; dies kann delegiert werden
- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- e) Bekanntgabe der Tagesordnung
- f) Erledigung der Tagesordnung Punkt für Punkt, dies geschieht in der Reihenfolge der durch die MV verabschiedeten Tagesordnung
- g) Leitung der Wahl der Wahlleitung
- h) Worterteilung
- i) Unterbrechung der Versammlung
- j) Schließen der Versammlung

§3 Wahlen

(1) Die Wahlleitung

1. Vor einer Wahl bittet der*die Versammlungsleiter*in um Vorschläge für die Wahlleitung, die aus drei Personen besteht und lässt diese von der Mitgliederversammlung wählen. Die Mitglieder der Wahlleitung werden einzeln gewählt.

Die Wahl entscheidet für sich, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

2. Für die Zeit der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Worterteilung sowie die Moderation.
3. Wenn verschiedene Wahlen stattfinden, kann für jede Wahl eine andere Wahlleitung gewählt werden. Die Mitglieder der Wahlleitung können jeweils bei einer von ihnen geleiteten Wahl nicht kandidieren.

(2) Wahl der Rechnungsprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die bis zum Abschluss der Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres ihrer Wahl im Amt bleiben. In der Regel beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung des Vereins befasst sein.
2. Zum*zur Rechnungsprüfer*in kann sich jedes Mitglied der Mitgliederversammlung wählen lassen.
3. Die Wahl ist geheim und frei. Die Wahlergebnisse samt Stimmenverteilung werden offen bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten.
4. Die Rechnungsprüfer*innen werden einzeln gewählt.
Die Wahl entscheidet für sich, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.
5. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
Zuvor haben die verbliebenen Kandidat*innen die Möglichkeit von der Kandidatur zurückzutreten. Außerdem besteht die Möglichkeit für neue Kandidaturen.
6. Tritt in einem Wahlgang nur ein*e Kandidat*in für einen Posten der Rechnungsprüfer*innen an, wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Die Wahl entscheidet der*die Kandidat*in für sich, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.
7. Nach der Wahl kann der*die Kandidat*in, der*die diese für sich entschieden hat, die Wahl auf Nachfrage der Wahlleitung annehmen oder ablehnen.

(3) Wahl des Vorstands

1. Die Wahl ist geheim und frei. Die Wahlergebnisse samt Stimmenverteilung werden offen bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten.
2. Für jedes Vorstandsamt wird ein eigener Wahlgang durchgeführt. Die Wahl entscheidet für sich, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
3. Die Vorstandsämter werden in folgender Reihenfolge gewählt:
 1. der*die Vorsitzende

2. der*die Schatzmeister*in
 3. der*die Schriftführer*in
 4. gegebenenfalls der*die stellvertretende Schatzmeister*in
 5. gegebenenfalls der*die Beisitzer*in
4. Tritt nur ein*e Kandidat*in in einem Wahlgang an, wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Die Wahl entscheidet der*die Kandidat*in für sich, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.
 5. Jede*r Kandidat*in kann zu Beginn eines Wahlgangs
 - a) eine Wahlrede von maximal zwei Minuten halten und sich einer Befragung durch die Mitgliederversammlung stellen, die maximal drei Minuten dauert,
 - b) oder sich einer Befragung durch die Mitgliederversammlung stellen. Die Befragung dauert maximal fünf Minuten. Eine Wahlrede findet nicht statt.
Bei der Befragung erteilt der*die befragte Kandidat*in den Fragesteller*innen das Wort.
 6. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Zuvor haben die verbliebenen Kandidat*innen eine der folgenden Möglichkeiten:
 - a) Eine Rede von maximal zwei Minuten zu halten und sich einer anschließenden Befragung durch die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Befragung dauert maximal drei Minuten.
 - b) Sich einer Befragung durch die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Befragung dauert maximal fünf Minuten.
 - c) Von der Kandidatur zurückzutreten.

Außerdem besteht die Möglichkeit für neue Kandidaturen.
Bei der Befragung erteilt der*die befragte Kandidat*in den Fragesteller*innen das Wort.
 7. Nach der Wahl kann der*die Kandidat*in, der*die diese für sich entschieden hat, die Wahl auf Nachfrage der Wahlleitung annehmen oder ablehnen.

(4) Wahl von Beauftragten

1. Beauftragte unterstützen den Vorstand des Vereins nach §8 Abs. 3.5 der Satzung in einem festgelegten Geschäftsbereich. Beauftragte dürfen keine Vorstandsposition innehaben.
2. Die Wahl eines*einer Beauftragten kann vom Vorstand vorgeschlagen werden, sofern dieser die Notwendigkeit dazu sieht.
Die Wahl eines*einer Beauftragten kann von einem Mitglied der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, sofern er*sie die Notwendigkeit dazu sieht.
3. Die Wahl eines*einer Beauftragten wird durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.
4. Zum*zur Beauftragten kann sich jedes Mitglied der Mitgliederversammlung wählen lassen.

5. Die Wahl ist geheim und frei. Die Wahlergebnisse samt Stimmenverteilung werden offen bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten.
6. Falls mehrere Beauftragtenposten zur Wahl stehen, wird für jeden ein Wahlgang durchgeführt.
7. Die Wahl entscheidet für sich, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
Zuvor haben die verbliebenen Kandidat*innen die Möglichkeit von der Kandidatur zurück zu treten. Außerdem besteht die Möglichkeit für neue Kandidaturen.
8. Tritt nur ein*e Kandidat*in an, wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
Die Wahl entscheidet der*die Kandidat*in für sich, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.
9. Nach der Wahl kann der*die Kandidat*in, der*die diese für sich entschieden hat, die Wahl auf Nachfrage der Wahlleitung annehmen oder ablehnen.

